

# Vereinssatzung

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben**

**1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Kunstturnen Heusenstamm e.V."**

**1.2 Der Sitz des Vereins, im folgenden kurz „Förderverein“ genannt, ist in 63150 Heusenstamm.**

### **1.3 Zweck**

1.3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

1.3.2 Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Kunstturnens insbesondere in der Turn- und Sportvereinigung 1873 e.V. Heusenstamm.

1.3.3 Die ideelle und materielle Förderung dieses Zweckes unterstützt der Verein mit allen ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften.

1.3.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Turn- und Sportvereinigung 1873 e.V. Heusenstamm, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kunstturnens in der Turn- und Sportvereinigung 1873 e.V. Heusenstamm zu verwenden hat, und
- die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen / Veranstaltungen der Kunstturnerinnen und Kunstturner der Turn- und Sportvereinigung 1873 e.V. Heusenstamm.

1.3.5 Der Förderverein ist zum Abschluss von Verträgen, insbesondere für Sponsoren, berechtigt.

### **1.4 Sonstige Regelungen**

1.4.1 Der Förderverein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

1.4.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1.4.3 Der Vereinsvorstand erhält keine Entlohnung aus dem Vereinsvermögen; ein Aufwandsersatz durch den Verein (für Telefon, Porto, Fahrtkosten etc.) ist bis zur Höhe von 500 € im Jahr nach § 26a EStG steuerfrei. Das Entgelt darf sich jedoch nur auf Tätigkeiten des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebsbereichs erstrecken.

1.4.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

1.4.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Mitglieder**

**2.1 Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden. Nichtrechtsfähige Gesellschaften können über ihre vertretungsbefugten Organe Mitglied werden.**

### **2.2 Mitgliedschaft**

2.2.1 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.

2.2.2 Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.

2.2.3 Die Mitgliedschaft endet durch

- die schriftliche Austrittserklärung
- den Tod
- bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung
- den Ausschluss.

2.2.4 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

- 2.2.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Leiter Finanzen seinen Verpflichtungen nach § 3.1 oder § 3.2 nicht nachkommt.

### **§ 3 Spenden / Mitgliedsbeiträge**

- 3.1 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (jährlich, halbjährlich ...). Über die Beiträge hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in beliebiger Höhe entrichtet werden.**
- 3.2 Die Erlöse aus Kunstturn-Benefizveranstaltungen und/oder ähnlichen Veranstaltungen des Fördervereins werden in gleicher Weise wie Spenden für den Vereinszweck eingesetzt.**
- 3.3 Der Förderverein ist berechtigt, die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen/Veranstaltungen der Kunstturnerinnen und Kunstturner der Turn- und Sportvereinigung 1873 e.V. Heusenstamm zu übernehmen und die erzielten Erlöse dem Förderverein wie Spenden zuzuführen.**

### **§ 4 Organe des Fördervereins**

#### **4.1 Die Leitung des Fördervereins ist dem Vorstand anvertraut.**

- 4.1.1 Die Zusammensetzung des Vorstandes ist wie folgt:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Leiter/in Finanzwesen
- Leiter/in Administration
- Vier Beisitzer

- 4.1.2 Vorstandsangehörige müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

- 4.1.3 Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Mitglied des Fördervereins sind.

- 4.1.4 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

- 4.1.5 Der Vorstand gibt sich spätestens drei Monate nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung. Eine Änderung derselben kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- 4.1.6 Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, der Leiter Finanzen einen Kassenbericht (Einnahmen, Auslagen, Rücklagen, Bilanz), der von den in der Jahreshauptversammlung gewählten Revisoren geprüft sein muss.

- 4.1.7 Der geschäftsführende Vorstand des Fördervereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Leiter Finanzen und der Leiter Administration. Zwei geschäftsführende Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, im Innen- wie im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Der Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle von dessen Abwesenheit und sonstigen Verhinderungen. Der Stellvertretende Vorsitzende wird vertreten durch den Leiter Administration.

- 4.1.8 Der Vorstand nach § 4.1.1 beschließt in schriftlich einberufenen Sitzungen über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zahlenmäßig mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

- 4.2 Bei der Erledigung der Angelegenheiten des Fördervereins sollen die Vorsitzenden des Vorstandes mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammenarbeiten und wichtige Entscheidungen nur aufgrund von Beratungen und Abstimmungen treffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.**

## **§ 5 Versammlungen**

- 5.1 Die Jahreshauptversammlung ist spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres (siehe 1.4.5) einzuberufen.**
- 5.2 Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann vor der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden:**
- 5.2.1 die Änderung der Satzung,
  - 5.2.2 die Entlastung des Vorstandes und des Leiters Finanzen,
  - 5.2.3 die Beschlussfassung über den Erwerb unbeweglicher Sachen und die Veräußerung von Vereinsvermögen,
  - 5.2.4 die Wahl der Revisoren,
  - 5.2.5 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
  - 5.2.6 die Abberufung eines der Organe.
- 5.3 Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand gemäß § 4.1.1 alle zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.**
- 5.4 Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfach Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- 5.5 Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen, soweit sie nicht Satzungs- oder Vorstandsänderungen betreffen, bis eine Woche vor Beginn der Versammlung dem Leiter Administration schriftlich vorliegen. In der Jahreshauptversammlung kann nur über fristgerecht eingegangene Anträge abgestimmt werden.**
- 5.6 Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens ein Drittel des Mitgliederbestandes es verlangt. Wird dem letztgenannten Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Einberufung und Abstimmungen sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.**
- 5.7 Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.**
- 5.8 Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekannt zu geben und von der Versammlung genehmigen zu lassen.**
- 5.9 Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.**

## **§ 6 Vereinsvermögen**

- 6.1 Zum Vereinsvermögen zählen der Kassenbestand und alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die vom Förderverein erworben oder ihm geschenkt oder gestiftet worden sind. Bestandsverzeichnisse sind vom Leiter Administration zu führen.**

**6.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turn- und Sportvereinigung 1873 e.V. Heusenstamm – Kunstturnen in Heusenstamm, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Kunstturnens in der Turn- und Sportvereinigung 1873 e.V. Heusenstamm zu verwenden hat.**

**§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

**7.1 Die vorliegende Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung des „Fördervereins Kunstturnen Heusenstamm e.V.“ am 25.04.2008 in geheimer Abstimmung beschlossen und in Kraft gesetzt (siehe Abstimmungsprotokoll vom 25.04.2008).**

**7.2 Der Verein ist unter dem aus § 1.1 hervorgehenden Namen „Förderverein Kunstturnen Heusenstamm e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.**

**7.3 Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

**Heusenstamm, 25.04.2008**

Gezeichnet von

**Willi Jaschek  
Christian Plachta  
Karolina Pokorna-Fernstädt  
Hans Fernstädt  
Dr. Thomas Horsch  
Julian Olariu  
Anne Böhme  
Winfried Glaser**